

**Die Landesbeauftragte
für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht**

Bereich Recht



Schutz der
• Persönlichkeitsrechte
• Informationsfreiheit

LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow



Datum: 28. Juli 2014
Bearbeiter/in: [Redacted]
Telefon: +49 33203 356-20
Telefax: +49 33203 356-49
Geschäftszeichen: [Redacted]

(bei Antwortschreiben bit

Liste/Übersicht von Behörden, die auf die einzuhaltende Bescheidungsfrist von einem Monat nach § 6 Abs. 1 S. 7 AIG hingewiesen wurden/werden mussten

Ihr Antrag auf Informationszugang vom 15. Juli 2014 (fragdenstaat.de, #6716)

Sehr geehrte [Redacted]

mit Ihrem Antrag auf Informationszugang vom 15. Juli 2014 baten Sie um Übersendung einer Liste/Übersicht von Behörden, die auf die einzuhaltende Bescheidungsfrist von einem Monat nach § 6 Abs. 1 S. 7 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) hingewiesen wurden/werden mussten.

Nach § 2 Abs. 2 AIG besteht gegenüber der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht ein Akteneinsichtsrecht nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigt. Diese Vorschrift bezweckt den Schutz von Informationen zu der ureigenen Aufgabenstellung der Landesbeauftragten (siehe hierzu auch Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Akteneinsichtsrechtsgesetz, Landtags-Drucksache 2/4417 vom 5. September 1997). Dazu zählen beispielsweise die Bearbeitung von Beschwerden sowie die Beratung und Kontrolle Akten führender Stellen im Hinblick auf die einzelnen Regelungen des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes – hierzu zählt auch die Bearbeitungsfrist des § 6 Abs. 1 S. 7 AIG.

Ihr Antrag richtet sich ausschließlich auf Informationen, die der letztgenannten Aufgabe, nämlich der Beratungs- und Kontrolltätigkeit der Landesbeauftragten entsprechen. Angaben über die Erledigung von Verwaltungsaufgaben sind von dem Antrag nicht betroffen. Somit fällt die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht in Bezug auf Informationen zu dem Sie interessierenden Sachverhalt nicht unter den Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes. Ein Informationszugsanspruch nach § 1 AIG besteht folglich nicht.

Bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht liegt im Übrigen weder eine Ihrem Antrag entsprechende Liste noch eine solche Übersicht vor, so dass dem Antrag auch aus tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden kann.

Aus den genannten Gründen müssen wir Ihren Antrag auf Informationszugang daher leider ablehnen. Sollten Sie einen schriftlichen Ablehnungsbescheid wünschen, benötigen wir hierfür Ihre postalische Anschrift.

Mit freundlichen Grüßen

